



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

per E-Mail

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“ der Stadt Apolda, Landkreis Weimarer Land (Planungsstand: Oktober 2022)

2 Anlagen

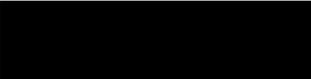
Sehr geehrte Damen und Herren,

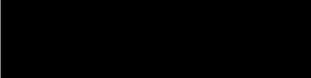
durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

Es wird um Zusendung der Abwägungsergebnisse an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)


Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1273
Telefax +49 (361) 57 332-1602


Ihr Zeichen:
4271/kyg

Ihre Nachricht vom: 16.11.2022
(Eingang: 17.11.2022)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/2972-2-
82999/2022

Weimar
19.12.2022

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Apolda beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“ am südlichen Stadtrandgebiet. Ziel des Vorhabens ist die Anpassung der Rettungseinrichtung an zeitgemäße Erfordernisse auf ca. 1,18 ha Fläche.

Zur vorliegenden Planung wurde bereits mit Datum vom 20.10.2022 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Der Inhalt der Planung wurde im Vergleich zum Vorentwurf, der noch als vorhabenbezogener Bebauungsplan vorlag, nicht signifikant verändert. Die Aussagen der o.g. Stellungnahme behalten ihre Gültigkeit.

Es bestehen weiterhin keine raumordnerischen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
 - d) Begründung der Einwendungen

2. Fachliche Stellungnahme

Zur Planung „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“ wurde bereits am 20.10.2022 eine Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) abgegeben.

Die grundsätzlichen Ausführungen zur Beachtung des Entwicklungsgebotes behalten auch zum vorliegenden Entwurf Gültigkeit.

In den Erläuterungen wird mit der konkreten Dringlichkeit des Neubaus der Rettungswache und der damit verbundenen erforderlichen Verlagerung des bisherigen Klinikparkplatzes die Aufstellung als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB begründet. Dies kann im vorliegenden Fall aus planungsrechtlicher Sicht befürwortet werden.

Auch wenn hier von einem entsprechend zulässigen Ausnahmefall ausgegangen werden kann, wird der Stadt Apolda dennoch empfohlen, das Flächennutzungsplanverfahren zügig voran und zum Abschluss zu bringen, um die städtebauliche Entwicklung im Übrigen nicht zu behindern.

Die kritischen Anmerkungen zum Vorentwurf bezüglich der Zuständigkeit *eines Vorhabenträgers* für die Durchführung der Gesamtmaßnahmen innerhalb eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden beachtet und haben zum Wechsel des Verfahrens geführt, das nun zu einem Angebotsbebauungsplan weitergeführt wird.